

Wolfgang Pfeffer

Die Fusion von Vereinen



Wolfgang Pfeffer
Die Fusion von Vereinen

Aktualisierungsstand: Januar 2015

ISBN: 978-3-9814123-6-9

© verlag vereinsknowhow Wolfgang Pfeffer Drefahl/Mecklenburg
Ringstr. 10
19372 Drefahl

Telefon (038721) 22 892

Fax (038721) 22 893

Internet www.vereinsknowhow.de

E-Mail email@vereinsknowhow.de

Verantwortlich Wolfgang Pfeffer

Die Texte sind mit größter Sorgfalt erstellt. Eine Haftung ist dennoch ausgeschlossen.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
Mögliche Verfahren und rechtliche Grundlagen.....	5
Rechtliche Grundlagen	5
Neubildung und Aufnahme	5
„Fusion“ ohne Rechtsnachfolge.....	6
Vereinsrechtliche Verschmelzung.....	6
Umwandlungsrechtliche Verschmelzung	6
„Fusion“ ohne Vermögens- und Rechtsnachfolge.....	8
Das strategische Vorgehen	8
Mitgliederübergang.....	9
Beschlüsse der Mitgliederversammlung	9
Beendigung des Vereins	10
Gemeinnützigkeitsrechtliche Vorgaben	10
Beispielfall:	10
„Fusion“ auf vereinsrechtlicher Basis	13
Welche Vereine kommen in Betracht?.....	13
Beispielfall	13
Fusion durch Neubildung oder Aufnahme?.....	14
Beispielfall	15
Übersicht über den Ablauf der Fusion	15
Vertraglicher Regelungsbedarf	15
Beispielfall	16
Notarielle Beurkundungen	17
Die Vermögensübertragung.....	17
Beispielfall	18
Beschlüsse der Mitgliederversammlungen	18
Die Liquidation der übertragenden Vereine	18
Die Verschmelzung nach Umwandlungsrecht.....	20
Vorteile einer Verschmelzung nach Umwandlungsrecht.....	20
Welche Vereine kommen in Betracht?.....	20
Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung	21
Übersicht über den Ablauf der Verschmelzung.....	21

Verschmelzungsvertrag	21
Verschmelzungsbericht	22
Unterrichtung des Betriebsrates	22
Prüfung der Verschmelzung	22
Vorbereitung der Mitgliederversammlung	23
Verschmelzungsbeschluss	23
Anmeldung der Verschmelzung.....	23
Verschmelzungsvertrag und Verschmelzungsbericht	23
Der Verschmelzungsbericht.....	26
Steuerliche Fragen und Gemeinnützigkeit.....	28
Fusion und Gemeinnützigkeit	28
Übertragung von Wirtschaftsgütern ohne Verschmelzung	28
Vermögensübertragung durch Verschmelzung.....	28
Behandlung von Spenden	29
Zeitnahe Mittelverwendung.....	29
Körperschaft- und Gewerbesteuer.....	29
Grunderwerbsteuer auf übertragene Grundstücke.....	30
Abkürzungsverzeichnis	32

Mögliche Verfahren und rechtliche Grundlagen

Der Zusammenschluss von Vereinen ist ein großes Thema. Schwindende Mitgliederzahlen, hoher Kostendruck und eine geringere öffentliche Förderung sind dabei die wichtigsten Faktoren, die Vereine bewegen, ihre „Marktstellung“ durch einen Zusammenschluss zu stärken.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen dafür können je nach gewähltem Verfahren sehr unterschiedlich aussehen. Im Folgenden stellen wir dar, welche Fusionsverfahren in der Praxis sinnvoll sind, welche Einzelfragen geklärt werden müssen und welche rechtlichen Vorgaben einzuhalten sind.

Rechtliche Grundlagen

Im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) gibt es keine ausdrückliche bzw. eigenständige Regelung für den Zusammenschluss oder die Fusion von Vereinen. Gleichwohl kann mit Hilfe der vermögensrechtlichen Bestimmungen des BGB ein Zusammenschluss von Vereinen erfolgen.

Eine zweite Möglichkeit – die aber nur eingetragenen Vereinen offen steht – bietet das Umwandlungsgesetz. Damit ist eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder durch Neugründung) als besondere spezialgesetzlich geregelte Form des Zusammenschlusses eingetragener Vereine möglich.

Ist der Vermögensübergang bei der Zusammenlegung nicht von Belang, kann auch ein einfacher Mitgliederübergang ohne weiteren Fusionsvertrag erfolgen.

Mögliche Formen der Vereinsfusion sind demnach

1. vereinsrechtliche Verschmelzung
 - a. durch Aufnahme der Mitglieder
 - b. durch Neugründung eines Vereins
2. Verschmelzung nach Umwandlungsrecht
 - a. durch Aufnahme
 - b. durch Neubildung eines Vereins
3. Mitgliederübergang ohne vermögensrechtliche Regelung zwischen den Vereinen

Neubildung und Aufnahme

Sowohl durch vereinsrechtliche Verschmelzung als auch nach Umwandlungsrecht sind zwei Formen der Fusion möglich: durch Neubildung und durch Aufnahme.

Bei der Fusion durch Neubildung kommt es zur Gründung eines neuen eingetragenen gemeinnützigen Vereins. Die fusionswilligen Vereine übertragen ihr Vermögen auf diesen dritten Verein, der neu gegründet und in das Vereinsregister eingetragen wird. Der neu gebildete Verein erhält einen eigenen Namen.

Bei der Fusion durch Aufnahme wird das Vermögen als Ganzes auf einen der beteiligten Vereine übertragen. Nach Fassung der entsprechend vereinsrechtlich erforderlichen Beschlüsse wird der das Vermögen übertragende Verein liquidiert.

„Fusion“ ohne Rechtsnachfolge

In vielen Fällen ist eine Übertragung des Gesamtvermögens oder gar eine Gesamtrechtsnachfolge nicht gewünscht oder möglich. Diese Form der „Zusammenlegung“ von Vereinen wird in der Regel dann gewählt, wenn ein kleiner Verein in einem großen Verein aufgeht und keine Übertragung des Vermögens gewollt ist. So etwa wenn ein kleiner Ein-Sparten-Sportverein als neue Abteilung in einem Mehrspartenverein aufgeht.

So werden für den übernehmenden Verein Risiken einer unklaren Vermögenslage des übertragenden Vereins ausgeschlossen.

Vereinsrechtliche Verschmelzung

Die Zusammenführung zweier Vereine zu einem Verein durch Verschmelzung mit Gesamtrechtsnachfolge nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes ist sehr arbeitsaufwendig und auch kostenintensiv. Vornehmlich kleinen Vereinen bietet die Fusion durch Auflösung und Übertragung des Vermögens im Wege der Einzelrechtsnachfolge sowie neuer Aufnahme der einzelnen Mitglieder des übertragenden Vereins eine einfachere Möglichkeit der Verschmelzung.

Man spricht hier von der sogenannten vereinsrechtlichen Lösung. Es handelt sich nicht um eine Fusion nach dem Umwandlungsgesetz. Dieses Verfahren empfiehlt sich vor allem für kleinere Vereine mit einem geringen Mitgliederbestand und ohne nennenswertes Immobilienvermögen. Außerdem kommt diese Form der Fusion – anders als nach Umwandlungsgesetz auch für nicht eingetragene Vereine in Frage.

Vertraglich wird vor allem der Vermögensübergang geregelt. Anders als bei der Verschmelzung nach Umwandlungsgesetz handelt es sich um eine Einzelrechtsnachfolge für alle Vermögensgegenstände, Schulden und sonstigen Rechtsbeziehungen. Der oder die übertragenden Vereine werden danach entsprechenden § 47 BGB liquidiert.

Die Übertragung von Vermögen (z. B. Sportgeräte, Fahrzeuge, Bürogeräte etc.) erfolgt hier im Rahmen von einzelnen Vermögensübertragungen, die je nach Rechtsformwahl in der Regel Schenkungen oder Kaufverträge sind.

Eine Vermögensübertragung nach Umwandlungsgesetz ist – anders als die Verschmelzung – für einen eingetragenen Verein nicht möglich. Es bleibt daher nur die Vermögensübertragung nach den BGB-Vorschriften.

Bei der vereinsrechtlichen Fusion erfolgt ein Wechsel der Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft kann nicht auf den neuen Verein übertragen werden, sondern wird neu erworben. Die Mitglieder des übertragenden Vereins müssen also in den übernehmenden Verein aufgenommen werden. Unter Umständen muss eine Satzungsanpassung erfolgen, um den Mitgliederübergang zu erleichtern.

Umwandlungsrechtliche Verschmelzung

Das Umwandlungsgesetz (UmwG) ermöglicht es auch rechtsfähigen Vereinen, sich umzuwandeln. Eine Umwandlung ist nach diesem Gesetz möglich durch

- Verschmelzung

- Spaltung
- Formwechsel

Die wesentliche gesellschafts- und vereinsrechtliche Bedeutung des Umwandlungsgesetzes für Umstrukturierungen ergibt sich aus der sogenannten Gesamtrechtsnachfolge. Danach müssen bei einer Fusion von zwei eingetragenen Vereinen nicht mehr alle Mitgliedschaftsbeziehungen, Vermögensgegenstände, Schulden und alle laufenden (vertraglichen) Vereinbarungen übertragen werden. Vielmehr gehen nach § 20 Abs. 1 UmwG alle Rechtsbeziehungen in einem Rechtsakt auf den einen oder einen neu zu gründenden Verein über. D. h. alle bisherigen Vermögensgegenstände und Schulden, sowie alle bestehenden Rechtsbeziehungen (Arbeitsverhältnisse, Dauerschuldverhältnisse usw.) des übertragenen Vereins werden automatisch Rechtsbeziehungen des aufnehmenden bzw. neu entstehenden Vereines.

Dieses Verfahren ist recht aufwendig, hat aber erhebliche praktische Vorteile:

- Bei einer Vielzahl von Vermögensgegenständen (Gebäude, Mobiliar, Finanzbestände, Forderungen) und Verbindlichkeiten (Rückstellungen, Bank- und Lieferantenverbindlichkeiten usw.) sowie Verträgen (Darlehensverträge, Verträge über Sicherheiten bzw. Garantien, Miet-/Pachtverträge, Wartungsverträge, Leasingverträge usw.) kann die Übertragung mit nur einem Vertrag durchgeführt werden.
- Die Übertragung der Mitgliedschaft muss nicht eigens erfolgen oder geregelt werden.
- Auch Arbeitsverträge sind in die Übertragung der Gesamtrechtsnachfolge eingeschlossen. Die Arbeitnehmer der betroffenen Vereine haben grundsätzlich keine Möglichkeit, die Umwandlung zu verhindern.
- Gläubiger des Vereins können der Übertragung ihrer Verbindlichkeit nicht widersprechen.
- Klagen gegen etwa den Verschmelzungsbeschluss sind nur unter engen Voraussetzungen möglich.